Leistungsbeschreibung

Fachprüfung TGA Planung

VergabeP_0906-2025_FP-TA_IV

Objekt Nr. 1 – Neubau Psychiatrie

Objekt Nr. 2 – Funktionsneubau, Abriss, Umbau Bestand u. zusätzliche Interimsflächen Funktionsbau

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen 3
1.1 Einleitung 3
1.2 Allgemeine Leistungsanforderungen/- umfang 4
1.3 Vorschriften, Normen, Richtlinien und Sonstiges 4
1.4 Berichtswesen und Besprechungswesen 5
Allgemein 5
Besprechungswesen 5
1.5 Nutzung Projektkommunikationsmanagementsystem (PKMS) 5
1.6 Fortschreibung der Kosten 6
1.7 Mitwirkungshandlungen, Koordination und Schnittstellen 6
1.8 Berücksichtigung der bestehenden und in der Ausführung befindlichen Infrastruktur. 7
1.9 Einhaltung und Berücksichtigung des Leitfaden Nachhaltiges Bauen des Bundes 7
1.10 Ergänzende Anforderungen in den einzelnen Leistungsphasen 8
1.10.1 Planmanagement - Planungsphasen 8
Prüflauf/ Prüffristen 8
1.10.2 Vertragscontrolling 8

2 Leistungen nach Leistungsphasen HOAI 11
2.1 Beauftragungsstufe 1 (LPH 2) 11
2.1.1 Leistungen zur LPH 2 Vorplanung (Projekt und Planungsvorbereitung) 11
2.2 Beauftragungsstufe 2 (LPH 3) -optional 12
2.2.1 Leistungen zur LPH 3 Entwurfsplanung 12

3 Anlagen 12

1 Vorbemerkungen

1.1 Einleitung

Das Vivantes Klinikum Am Urban, umgangssprachlich auch „KAU“ genannt, liegt an der Urbanstraße/ Dieffenbachstraße in Berlin im Bezirk Kreuzberg.

Das Klinikum Am Urban entspricht baulich und konzeptionell größtenteils einem Krankenhaus der 1960er Jahre. Erbaut wurde es 1968, als weder MRTs noch Computertomographen zur Verfügung standen. Die Weiterentwicklungen, auch in der Medizintechnik, wurden über die Jahre im Bestand abgebildet. Entsprechende Um- und Erweiterungsmaßnahmen fanden in der Vergangenheit statt.

So wurde im Jahr 1981 ein Erweiterungsbau mit Intensivstation und OP-Trakt angebaut. Weitere intensive Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen wurden 1987 vorgenommen.

Im Zuge elementar notwendiger Kapazitätserweiterungen, Restrukturierungsmaßnahmen und erforderlicher Sanierungsmaßnahmen ist nunmehr eine neuerliche Erweiterung des Krankenhauses sowie ein Rückbau in Teilbereichen zwingend erforderlich. Hierzu sollen auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. VI-65-1 vom 02.02.1981 innerhalb der zulässigen Baugrenzen ergänzende Neubauten, hier Objekt Nr. 1 und 2, die vorhandene Bestandsgebäudestruktur erweitern.

Bei der Planung ist darauf Wert zu legen, die Bedingungen des Denkmalschutzes grundsätzlich einzuhalten und die Denkmalwürdigkeit der Gebäudeskulptur des Poelzig-Baues so weit wie möglich zu respektieren.

Die Ergänzungen der vorhandenen Gebäudestruktur sollen sich daher im Höhenprofil des flachen Funktionstraktes bewegen, um die städtebauliche Präsenz, des daraus aufragenden neun-geschossigen Bettenhauses mit seinem expressiven V-förmigen Grundriss, nicht einzuschränken.

Der AG hat basierend auf einer Voruntersuchung eine Zielplanung erarbeiten lassen, die Grundlage des genehmigten Vorbescheides aus 2021 darstellt. Die seinerzeit erarbeitete Bauvoranfrage wäre nunmehr, innerhalb der definierten Parameter, wie Baugrenzen, Bauhöhe, etc., weiter zu entwickeln. Dieser Vorbescheid hat zwischenzeitlich seine Gültigkeit verloren, es soll daher in Abstimmung mit der Bauaufsicht des Bezirksamt Friedrichshain - Kreuzberg in der Leistungsphase 2, Objekt Nr. 1 und Nr. 2, eine neue Bauvoranfrage gestellt werden.

Das Gebäude befindet sich in intensiver Nutzung. In Teilen des Gebäudes werden aktuell weitere Baumaßnahmen geplant oder realisiert.

Der AG hat die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1- 4 HOAI in Anlehnung an die Grundleistungen der HOAI bzw. AHO und besonderen Leistungen wie folgt an externe Planungsbüros (nachfolgend „**Planer**“) vergeben

- Objektplanung
- TGA Los 1 und Los 2 (nachfolgend „**Fachplaner TGA**“)
- Medizintechnik

- Tragwerksplaner
- Freianlagen
- Brandschutz
- Baulogistik
- Bauphysik

Die Leistungen der LP 3-4 sind jeweils für den AG bei den einzelnen Planern optional abrufbar. Einzelheiten der Leistungen der Fachplaner TGA sind den als Anlage beigefügten Verträgen und der Leistungsbeschreibungen und Projektbeschreibung der Fachplaner TGA und dem Honorarblatt (leer) zu entnehmen. Das vereinbarte Honorarblatt und das mit den Fachplanern TGA vereinbarte Konzept erhält der AN nach Abschluss dieses Vertrages.

1.2 Allgemeine Leistungsanforderungen/- umfang

Um eine hohe Planungsqualität zu gewährleisten und um Planungsfehler und daraus resultierende Verlängerung der Bauzeit zu vermeiden, gibt es im Projekt Bedarf für einen Fachprüfer (im Folgenden AN genannt), der fachtechnisch den AG bei Entscheidungsprozessen unterstützt und die Planung der Fachplaner der TGA nach der Erbringung der Leistungsphasen 2 und 3 prüft. Ergänzend soll der AN bei der Steuerung der Leistungserbringung mitwirken und Nachträge der Fachplaner TGA prüfen und bewerten.

Der AN nimmt an regelmäßigen Bauherrenterminen mit dem Fachplaner und AG intern teil, um den Projektverlauf fachlich zu bewerten bzw. einzuordnen und bei strategischen Entscheidungen zu unterstützen.

Der Leistungsumfang beinhaltet auch die Bearbeitung bzw. Erstellung von Dokumenten wie einer Entscheidungsmatrix oder Risikomatrix für den aufgelisteten Umfang des Fachplaners, um die Entscheidungen zu dokumentieren bzw. fachlich begründet zu untermauern.

Die Projektsprache ist Deutsch. Sämtliche Dokumente, Planunterlagen, Berechnungen und Korrespondenz sind in Deutsch zu verfassen. Alle Projektkosten sind in Euro als Nettobetrag auszuweisen.

Sämtliche, sich aus diesen Vorbemerkungen ergebenden Maßnahmen, Leistungen und Aufwendungen sind, als Bestandteil der Leistung des AN, bei der Preisbildung zu berücksichtigen und einzukalkulieren.

1.3 Vorschriften, Normen, Richtlinien und Sonstiges

Der AN hat bei der Prüfung der erbrachten Leistung des Fachplaners TGA die für seinen Fachbereich vorhandenen relevanten Planungen für Technische Ausrüstungen und die technische Infrastruktur der Liegenschaft Vivantes Klinikum am Urban, die Bestimmungen und Richtlinien des AG, die aktuelle Berliner Bauordnung (BauOBln), die gültigen technischen Baubestimmungen im Land Berlin, sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten bzw. die Einhaltung dieser zu prüfen. Der AN hat den AG darauf hinzuweisen, sollte der Fachplaner Vorschriften, Normen und die anerkannten Regeln der Technik nicht einhalten.

Des Weiteren sind folgende Ergebnisdokumente zu beachten:

1. die Ziel- und Betriebsorganisationsplanung (derzeit noch in Bearbeitung, wird nach Zuschlagserteilung übergeben) sowie
2. die bisherigen Abstimmungen mit der Bauaufsicht- und der Denkmalschutzbehörde.

Ebenso sind alle für den Arbeitsschutz relevanten Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen (auch berufsgenossenschaftliche) zu berücksichtigen.

Weiterhin wird der AN hiermit darauf hingewiesen, dass sich die vorgenannten und in den spezifischen Abschnitten aufgeführten Vorschriften, Normen und Richtlinien in der Fortentwicklung befinden. Er ist verpflichtet diese Fortentwicklungen zu verfolgen und in der Leistungserbringung zu berücksichtigten.

Der AG ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 99 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und ist daher bei seinen Beschaffungen an die Regelungen des GWB und die der Vergabeverordnung und VOB/A und Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) gebunden. Der AN hat die daraus sich ergebenden Anforderungen bei der Erbringung seiner Leistungen zu beachten und umzusetzen.

1.4 Berichtswesen und Besprechungswesen

Allgemein

Der AN ist verpflichtet an allen projektrelevanten Besprechungen teilzunehmen und sicherzustellen, dass für alle Besprechungen fachlich geeignetes, entsprechend vorbereitetes und entscheidungsfähiges Personal zur Verfügung steht.

Besprechungswesen

Sollten in der Funktion des AN Termine zur Abstimmung mit dem technischen Standort bzw. dem Betreiber erforderlich sein, die ohne den Fachplaner stattfinden, dann hat der AN diese zu dokumentieren.

Zur Kommunikation der Prüfergebnisse nach Abschluss der LPH2 und LPH3 sind durch den AN in festzulegendem Turnus Besprechungen / Jour Fixe mit dem AG und dem Fachplaner durchzuführen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Der AN hat auch die Berücksichtigung der Prüfanmerkungen zu prüfen.

1.5 Nutzung Projektkommunikationsmanagementsystem (PKMS)

Der AG behält sich vor, ein Projekt-Kommunikations-Management-System (PKMS) im Auftragsfall oder während des Projektes für die Projektbeteiligten und den AN zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall wird der AN das bereitgestellte Projekt-Kommunikations-Management-System (PKMS) für die Kommunikation zwischen allen Projektbeteiligten anwenden. Der AN muss in der Lage sein, das PKMS für die Belange des Bauprojektes zu

bedienen.

Soweit vertraglich nicht etwas anderes bestimmt ist, werden Planunterlagen zwischen dem AG und dem Planer ausschließlich digital über das PKMS übermittelt, gespeichert und per Workflow freigegeben.

Der AN verpflichtet sich, für die Projekt Objekt Nr. 1 und Nr. 2 erstellte digitale Planungsergebnisse und digitale Modelle über die Projektplattform getrennt nach Objekt Nr. 1 und Nr. 2 zu prüfen und dabei die vereinbarten Freigabeläufe (Workflow) zu berücksichtigen und einzuhalten.

Der AN wird arbeitstäglich überprüfen, ob ihn betreffende Benachrichtigungen oder sonstige relevante Inhalte in die Projektplattform eingestellt wurden. Der AG stellt dem AN personalisierte Zugänge zum virtuellen Projektraum bis zu max. 2 Teilnehmer entsprechend dem AG-seitigen Rollenkonzept nach Beantragung kostenfrei über den gesamten Leistungszeitraum zur Verfügung.

Freigaben erfolgen ausschließlich über die Projektplattform von dem für die Freigabe der Planungsleistung Verantwortlichen, im Zweifel durch den AG.

Rechnungen sind gemäß den vertraglichen Vorgaben außerhalb des PKMS zu übermitteln.

1.6 Fortschreibung der Kosten

Der AN hat im Zuge seiner Leistungserbringung für Objekt Nr. 1 und Nr. 2 die erstellten separaten Kostenschätzungen/ -berechnungen zu prüfen und zu bewerten. In der LPH 2 sind durch den Fachlaner in den Entscheidungsvorlagen die einzelnen Variantenuntersuchungen mit Kostenschätzungen zu hinterlegen und diese sind durch den AN fachlich und rechnerisch zu prüfen.

Bei der Festlegung von Kostenobergrenzen für die Objekte Nr. 1 und Nr. 2 hat der AN eine Mitwirkung bei dem Kostencontrolling. Bei Kostenüberschreitungen sind vom AN die Kompensationsmaßnahmen des Fachplaners zu bewerten.

1.7 Mitwirkungshandlungen, Koordination und Schnittstellen

Vertragsziel ist eine abgestimmte, koordinierte, kollisionsfreie und von den Planungsbeteiligten freigezeichnete Planung mit eindeutiger Dokumentation und geeigneter Nachweisführung. Die Erbringung dieser Leistung des Fachplaners ist durch den AN zu steuern und zu prüfen.

Für eine zielgerechte gesamtheitliche Umsetzung der Fachprüfung hat der AN eigenständig und aktiv den nötigen Daten- und Informationsaustausch sowie Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.

Der AN ist verpflichtet, die aus seiner Prüftätigkeit herrührenden Aussagen, Faktoren, Einflüsse etc. zur Planung dem AG rechtzeitig und in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

.Es ist ferner auch Aufgabe des AN, notwendige, nachfolgend aber nicht explizit genannte Bestandteile seiner Leistung, die jedoch zur Umsetzung des Projektziels erforderlich sind, rechtzeitig festzustellen und unter Beachtung aller vertraglichen Verpflichtungen auszuführen und ggf. Lücken aufzuzeigen.

Im Ergebnis der erfolgten Koordination und Schnittstellenabstimmungen soll eine von den Planungsbeteiligten freigezeichnete Planung mit eindeutiger Dokumentation und geeigneter Nachweisführung vorliegen.

1.8 Berücksichtigung der bestehenden und in der Ausführung befindlichen Infrastruktur

Der AN hat im Zuge seiner Fachprüfung die Kompatibilität der Planung zur bestehenden und in Planung oder Ausführung befindlicher Infrastruktur sicherzustellen. Sollten sich Kollisionen aus seiner Fachprüpfung ergeben, sind diese vom AN über den AG an den Fachplaner zu kommunzieren, damit diese in Form von Entscheidungsvorlagen vom Objektplaner aufbereitet und diese dem AG vorgelegt werden können.

1.9 Einhaltung und Berücksichtigung des Leitfaden Nachhaltiges Bauen des Bundes

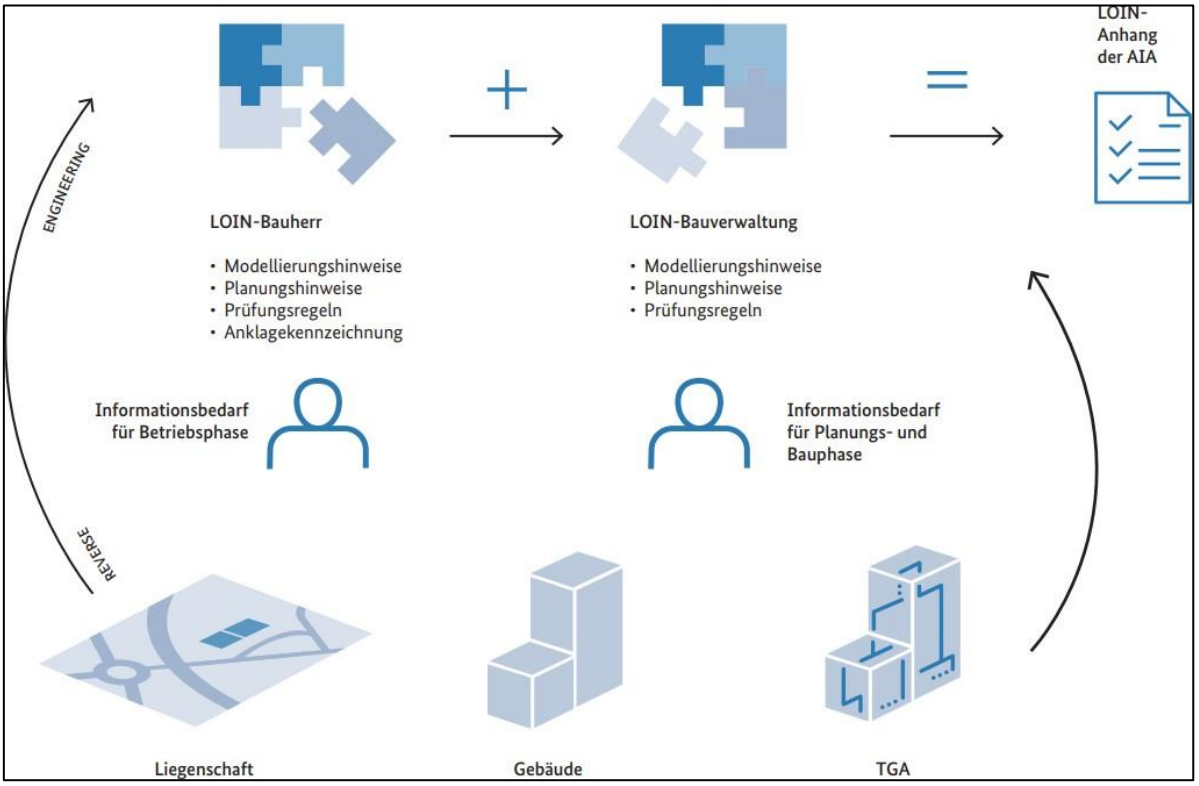
Der Leitfaden Nachhaltiges Bauen des Bundes stellt die umweltpolitische Leitschnur für diese Planungsleistung dar und ist bei den einzelnen Planungen zu beachten. Ziel ist es dabei, negative Wirkungen der betrieblichen Tätigkeit der AG auf Umwelt und Klima kontinuierlich zu mindern und seine Energieeffizienz fortlaufend zu verbessern. Projektspezifische Ziele sind durch den AN und die weiteren Planungsbeteiligten zu entwickeln.

Grundlage sind die 15 vorentwurfsrelevanten Nachhaltigkeitskriterien im Dokument „Systematik für Nachhaltigkeitsanforderungen in Planungswettbewerben“ Punkt A.4.3 in Verbindung mit D.1 des Bundes.

Bei allen Planungen sowie deren Umsetzungen sind somit die Grundsätze der Minimierung von Eingriffen, Umweltbelastungen und des ökologischen Bauens zu berücksichtigen.

Bei der Planung und Ausschreibung von Materialien, Arbeitsmitteln, Anlagen und Dienstleistungen sind Umweltschutz-Anforderungen, Energieverbrauch und Energieeffizienz sowie ökologische Verträglichkeit zu berücksichtigen. Bei ökonomisch gleichwertigen Produkten oder Materialien ist dem umweltfreundlichsten bzw./ energieeffizientestem der Vorzug zu geben.

1.10 Ergänzende Anforderungen in den einzelnen Leistungsphasen



1.10.1 Planmanagement - Planungsphasen

Alle zur Freigabe eingereichten Planunterlagen des Fachplaners sind durch den AN mit Unterschrift zu versehen und anschließend im PKMS elektronisch freizugeben. Der AN bestätigt hiermit, dass die eingereichten Unterlagen vollständig, allumfassend geprüft wurden

Prüflauf/ Prüffristen

Der AN hat im Regelfall einen Prüfzeitraum des AG für die durch den Fachplaner eingereichten Unterlagen von 15 Arbeitstagen ab Eingang der Unterlagen zu berücksichtigen. Der AN hat sich an den erarbeiteten Workflow zu halten. Eine Zuarbeit zum Workflow wird vorab abgestimmt.

1.10.2 Vertragscontrolling

Mängelmanagement, Termincontrolling

Die Prüfung der Planungsleistungen der Fachplaner TGA auf vertragsgerechte Ausführung, Feststellen und Dokumentieren von Ausführungsmängeln erfolgt durch den AN. Der AN berät den AG bei der Freigabe der Planungsleistungen der Fachplaner TGA im Laufe des Planungsprozesses.

Der AN berät den AG bei der Feststellung und Dokumentation von Mängeln und Nachverfolgung der Mängelbeseitigung der Fachplaner TGA bis zur vollständigen Erledigung, beim Erstellen der Abnahmeprotokolle mit den Fachplaner TGA, der Gewährleistungsfristen und Sicherheitseinbehalte.

Der AN erstellt lediglich in den Grenzen des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Laufe des Planungsprozesses erforderliche Mangelrügen an die Fachplaner TGA und versendet diese bei Anforderung des AG im Namen des AG eigenständig oder übergibt bei Anforderung des AG diese vorbereiteten Entwürfe für Mängelrügen.

Lediglich in den Grenzen des Rechtsdienstleistungsgesetzes teilt der AN dem AG mit, sofern aus seiner Sicht bei Fachplanern TGA, einzelne Arbeitsergebnisse und der Einsatz von Arbeitskräften so unzureichend sind, dass deren Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können oder wenn diese in Verzug geraten sind. Lediglich in den Grenzen des Rechtsdienstleistungsgesetzes wirkt er bei der Erstellung von danach erforderlichen Abhilfeverlangen oder Mahnungen durch unverzügliche Zuarbeit der für das Abhilfeverlangen technisch relevanten Sachverhaltsdarstellung mit und übergibt an den AG rechtzeitig entsprechende versandfähige Entwürfe für Abhilfeverlangen und Mahnungen.

Nachtragsmanagement
Der AN berät und unterstützt den AG – lediglich in den Grenzen des Rechtsdienstleistungsgesetzes – bezüglich des Nachtragsmanagements, dabei insbesondere:

- Beratung des AG zu etwaigen Änderungsvorschlägen und deren Folgen sowie die Einrichtung und Koordinierung eines konsequenten Änderungsmanagements.
- Bei der Prüfung und Erstellung der gegenüber den Fachplanern TGA auszureichenden Änderungsbegehren nach § 650b BGB und Anordnungen nach § 650c BGB.
- Bei der Überprüfung, fristgerechten Bearbeitung und Dokumentation folgenden von den Fachplaner TGA eingereichtem Schriftverkehr: Behinderungsanzeigen, Mehrkostenanmeldungen, Nachtragsangebote, Entscheidungsvorlagen und sonstigen ähnlichen Hinweisen.
- Der AN hat bei ihm eingehenden entsprechenden vorgenannten Schriftverkehr dem AG unverzüglich nach Eingang bei ihm zu übermitteln und zeitnah entsprechende Vorschläge zur Erwiderung und Entscheidung zu unterbreiten.
- Beim Erstellen, bei der Verhandlung, bei der Überwachung und Dokumentation aller Nachtragsvereinbarungen, die mit den Fachplaner TGA abzuschließen sind.
- Der AN hat sicherzustellen, dass die Nachtragsverhandlungen mit den Fachplaner TGA rechtzeitig erfolgen und keine größeren Rückstände bei der Nachtragsbearbeitung auflaufen. Zielstellung ist es, in regelmäßigen Abständen mit den Fachplanern TGA Zwischenvereinbarungen zu etwaigen Mehrkostenforderungen herbeizuführen, um zeitnah klare Verhältnisse zu schaffen und das Projekt stabil zu halten. Von besonderer Bedeutung ist die frühzeitige Erfassung und Dokumentation aller relevanten Änderungssachverhalte im Rahmen eines geeigneten Kosten- und Termincontrollings und der Bearbeitung im Nachtragsmanagement.

Bei der Bearbeitung von Änderungs- und Nachtragsvorgängen sind im Wesentlichen folgende Arbeitsschritte vom AN für jeden Nachtrag der Fachplaner TGA zu tätigen:

- Dokumentation der Vorgänge mit Beschreibung der Ursachen und Auswirkungen.
- Erstellen eines Prüfberichts unter Verwendung eines Formulars des AG zum Nachtragsangebot mit Begründung und Stellungnahme zur Kostenentwicklung und Ursache. Aufstellen von Soll-Ist-Abweichungen und soweit aus Sicht des AG notwendig Einbeziehung der vom AG eingeschalteten externen Rechtsberatung/Rechtsabteilung des AG.
- Erstellung von Entwürfen des Schriftverkehrs zwischen AG und Fachplaner TGA , Vorlage der Entwürfe zur Unterschrift beim AG, ggf. Einarbeitung der Änderungswünsche des AG in die Entwürfe sowie ggf. Versendung der Schreiben im Auftrage des AG an den Fachplaner TGA oder Andere.
- Überprüfung sämtlicher Nachträge einschließlich der Nachträge wegen zeitlicher Störungen, die seitens der Fachplaner TGA geltend gemacht werden, auf deren vertragliche Begründetheit dem Grunde nach sowie der Höhe nach unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen, insbesondere der Kalkulation gem. der Verträge der fachplaner TGA und der danach maßgebenden Kalkulationsgrundlagen gemäß Prüfvorgaben des AG.
- Prüfung und Darstellung der terminlichen Auswirkungen von Nachtragsleistungen.
- Herbeiführung von Entscheidungen des AG, Unterstützung der Rechtsabteilung des AG bei der Bewertung von Nachtragsforderungen der Fachplaner TGA .
- Koordination, Teilnahme, Beratung und Unterstützung des AG bei den Nachtragsverhandlungen mit den Fachplaner TGA .
- Inhaltliches und kostenseitiges Überprüfen der Nachtragsrechnungen.

Abnahmen

Der AN wirkt bei Abnahmen und Teilabnahmen der Leistungen der Fachplaner TGA mit. Er erstellt dazu Abnahme-/Teilabnahmeprotokolle zur Übergabe an den AG. Er gibt dem AG lediglich in den Grenzen des Rechtsdienstleistungsgesetzes Empfehlungen zur Abnahme und Verweigerung der Abnahme bzw. bei Abnahme zu erklärenden Vorbehalten.

2 Leistungen nach Leistungsphasen HOAI

Der Leistungsumfang beinhaltet die Fachprüfung der TGA in Anlehnung an die jeweiligen **Leistungsphasen 1- 4** der aktuell gültigen Fassung der HOAI für:

- **TGA Objekt Nr. 1** Neubau Psychiatrie (Süd- Ost)
- **TGA Objekt Nr. 2** Neubau und Bestandsumbau für den Funktionsbau, (Süd-West) incl. Abriss, Umbau Bestand und zusätzliche Interimsflächen ev. Neubau Modulbau.

2.1 Beauftragungsstufe 1 (LPH 2)

2.1.1 Leistungen zur LPH 2 Vorplanung (Projekt und Planungsvorbereitung)

Leistungsbild

1. Prüfung der Variantenuntersuchung inkl. Kostenschätzung im Zuge der Bearbeitung durch den Fachplaner der LPH2
2. Bewertung von Varianten im Zuge des Entscheidungsmanagements und fachliche Vorstellung (auch schriftlich) im Rahmen von Terminen mit dem AG
3. Fachliche Bewertung von Simulationsergebnissen
4. Bewertung Energiekonzept inkl. aller erforderlichen Entscheidungsprozesse im Zuge der Erstellung
5. Bewertung und Prüfung der Schnittstellenliste, wie vom Fachplaner erarbeitet
6. Prüfung Planung LPH2 nach Abgabe durch den Fachplaner
7. Dokumentation der Prüfanmerkungen in Listenform mit dem Ziel die Prüfanmerkungen mit dem Fachplaner zu klären und in die nächste Leistungsphase einfließen zu lassen
8. Prüfung und Validierung der Kostenschätzung zur LPH2

Besondere Leistungen (optional)

1. Erstellung Leistungsbeschreibung für die Planungsleistung der LPH5-8/9 als Bestandteil des VgV Verfahrens

2.2 Beauftragungsstufe 2 (LPH 3) -optional

2.2.1 Leistungen zur LPH 3 Entwurfsplanung

Leistungsbild

1. Prüfung der vertieften Planung provisorischer Interimsanlagen, Ersatzanlagen oder Modulbauversorgung Bewertung zur planerischen Umsetzung Energiekonzept inkl. aller erforderlichen Entscheidungsprozesse
2. Bewertung und Prüfung der Schnittstellenliste, wie vom Fachplaner erarbeitet
3. Prüfung Planung LPH2 nach Abgabe durch den Fachplaner
4. Dokumentation der Prüfanmerkungen in Listenform mit dem Ziel die Prüfanmerkungen mit dem Fachplaner zu klären und in die nächste Leistungsphase einfließen zu lassen
5. Prüfung und Validierung der Kostenschätzung zur LPH2
6. Prüfung einer vertieften Wirtschaftlichkeitsabwägung bei technischen Alternativen einschließlich Lebenszyklusbetrachtung

Besondere Leistungen (optional)

1. Prüfung der funktionalen Leistungsbeschreibung für die Leistung der Fachplanung TGA für gesonderte Folgevergaben

3 Anlagen

Anlage – Nachhaltigkeit
- Auszug „Systematik für Nachhaltigkeitsanforderungen in Planungswettbewerben“ SNAP – Empfehlungen, Punkt A.4.3 in Verbindung mit D Anhang Punkt D.1

Anlage – Planlisten und Grundrisse
Anlage: Leistungsbeschreibung TGA-Planung
Anlage: Honorarblatt TGA-Planung leer
Anlage: Projektbeschreibung KAU